

### § 30 Kosten und Gebühren

#### Abschlüsse bis 30. Juni 1991

Abs. 1 unverändert

Abs. 2

Satz 1 unverändert

Sätze

2 und 3 Im Falle der Kündigung des Bausparvertrages betragen diese 1 v. H. der Bausparsumme und bei Ermäßigung 1 v. H. der Summe, um die der Vertrag ermäßigt wird. Nimmt der Bausparer die Rechte aus § 7 Abs. 4 wahr, beträgt die Kündigungsgebühr 0,5 v. H. des Auszahlungsbetrages, mindestens aber 2,50 DM.

Sätze 4, 5 und 6 unverändert.

Abs.

3 u. 4 unverändert

#### Abschlüsse ab 1. Juli 1991

Abs. 1 unverändert

Abs. 2

Satz 1 unverändert

Sätze

2 und 3 Wählt der Bausparer einen Guthabenzinssatz von 3 oder 4 v. H., betragen diese im Falle der Kündigung des Bausparvertrages 1 v. H. der Bausparsumme und bei Ermäßigung 1 v. H. der Summe, um die der Vertrag ermäßigt wird. Nimmt der Bausparer die Rechte aus § 7 Abs. 4 wahr, beträgt die Kündigungsgebühr 0,5 v. H. des Auszahlungsbetrages, mindestens aber DM 2,50.

Sätze

4, 5 und 6 unverändert

Abs.

3 und 4 unverändert

**Die vorgenannten Änderungen gelten mit Wirkung auch für die Bestandsverträge ab 1. Februar 1992. Die bisherigen Rechte unserer Kunden bleiben in vollem Umfang gewahrt.**

**Haben Sie bitte Verständnis dafür, daß wir in diesem Schreiben aus technischen Gründen kein exaktes Versanddatum angeben können.**